Franziskuswerk

Fahrdienstleistungen für die Beförderung von Menschen mit Behinderung

vom 01.03.2027 bis 31.12.2030 (46 Monate) mit zweimaliger Verlängerungsoption um 1 Jahr

Leistungsbeschreibung

Stand: 21.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Leistung 3
2. Anforderungen und Bedingungen an Kraftfahrzeuge und Fahrer 6
3. Haftung und Versicherung 9
4. Vertragszeitraum 9
5. Vertragsstrafen, Leistungsstörungen 10
6. Preisgleitklausel 10
7. Routenplanung/ Fahrplanerstellung 11
8. Beförderungsvertrag 11
Anlage 1 Musterbeförderungsvertrag 12
Anlage 2 Vereinbarung MiLoG und Auftragsdatenverarbeitung 23
Anlage 3 Daten zur Tourenplanung 30
Anlage 4 Musterbeförderungsnachweis 30

1. Beschreibung der Leistung

Die Beförderungsteilnehmenden sind öffnungstäglich, d.h. an voraussichtlich 228 Tagen pro Jahr, von ihren jeweiligen Wohnsitzen zur Einrichtung und zurück bzw. von ihrem jeweiligen Wohnort zum ausgelagerten Arbeitsplatz und zurück behindertengerecht zu befördern.

Die Adressen der Einrichtung lauten wie folgt:

Werkstatt:

Kaiserstraße 7
85244 Schönbrunn

Förderstätte:

Edith-Stein-Förderstätte
Kaiserstraße 5 und 7
85244 Schönbrunn

Die Adressen der ausgelagerten Arbeitsplätze ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Es können neue Anfahrtsstellen im Großraum München durch neue Außenstellen, Übergangslösungen, ausgelagerte Arbeitsplätze oder Praktika innerhalb anderer Werkstätten bzw. Förderstätten, Firmenpraktika der Beförderungsteilnehmenden sowohl temporär als auch dauerhaft entstehen oder alte Anfahrtsstellen wegfallen. In Einzelfällen können Anfahrtsstellen in angrenzenden Landkreisen sowie im Großraum München hinzukommen.

Die Adressen der Beförderungsteilnehmenden können sich temporär oder dauerhaft, beispielsweise bei Kurzzeitpflege oder bei Umzügen, verändern.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl der Beförderungsteilnehmenden auch saisonal verändern kann, da einige Fahrgäste nur im Winter oder bei Schlechtwetter befördert werden müssen.

Werkstattbeschäftigte und Förderstättenteilnehmer sind in gemeinsamen Touren einzuplanen, wenn dies möglich und für den Auftraggeber wirtschaftlich ist.

Die Außenwohngruppen befinden sich derzeit an folgenden Standorten:

Amalia	Schleißheimerstr. 123, 85221 Dachau
Gruppe ohne Namen	Bürgermeister-Zauner-Ring 3-7, 85221 Dachau
Gruppe ohne Namen	Josef-Seliger-Str. 7, 85221 Dachau
Elias	Am Wirtsberg 4, 85256 Pasenbach
Gruppe ohne Namen	Am Grasweg 5, 85256 Vierkirchen
Gruppe ohne Namen	Am Grasweg 7, 85256 Vierkirchen
Großinzemoos	Indersdorferstr. 39, 85244 Großinzemoos
Hilgertshausen	Parkstr. 9, Hilgertshausen
Holzhauser Straße	Holzhauser Str. 2, Markt Inderdorf

Monika	Bgm.-Zeiner-Ring 34, 85256 Pasenbach
Monika	Bgm.-Zeiner-Ring 34a, 85256 Pasenbach
Niederroth	Westenstr. 23, 85229 Niederroth
Niederroth	Westenstr. 25, 85229 Niederroth
Niederroth	Münchnerstr. 12, 85229 Niederroth
Paul	Indersdorfer Str. 18a, 85238 Petershausen
Simon	Dr.-Hörmann-Str. 13, 85238 Petershausen
Stetten	Wiesenweg 5, 85247 Stetten
Sibylla	Reindlstr. 1, 85244 Röhrmoos
Ulrich Mutter u.Kind (Bew.)	Friedrich-Wilke-Weg 17, 85221 Dachau
Ulrich	Friedrich-Wilke-Weg 25, 85221 Dachau
Veronika	Ludwig-Thoma-Str. 2, 85256 Vierkirchen

Die Wohngruppen in Schönbrunn befinden sich alle in einem Umkreis von ca. 200 m von der Einrichtung Kaiserstraße 7, 85244 Schönbrunn, entfernt.

Die Beförderung findet in der Regel von Haustür zu Haustür statt, wenn nichts Abweichendes vereinbart wird.
Davon ausgenommen sind die Touren der Sammelstellen Vierkirchen und Markt Indersdorf. Hier findet die Beförderung von den Sammelstellen zur Einrichtung und zurück statt. Die Sammelstellen befinden sich an folgenden Anschriften:

Vierkirchen: Hotel Paso, Am Wirtsberg 4
Markt Indersdorf: Rathaus, Marktplatz 1

Einzelne Beförderungsteilnehmende müssen aus bestimmten Gründen einzelbefördert werden. Derzeit sind dies die in der **Anlage 3** mit dem Merkmal „Einzelbeförderung“ gekennzeichneten Beförderungsteilnehmenden.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit einer Ankündigungsfrist von 5 Werktagen weitere Beförderungsteilnehmende einzeln zu befördern. Es ist von einer Einzelbeförderung von max. 10 Personen auszugehen. Eine Einzelbeförderung kann auch aus mehreren Beförderungsteilnehmenden (max. 3) bestehen, die in einem Fahrzeug zusammen befördert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, innerhalb der Öffnungszeiten im Einzelfall auch krankheitsbedingte Heimfahrten der Beförderungsteilnehmenden zu übernehmen.

Die Beförderungsteilnehmenden sind entsprechend den ihrer jeweiligen Behinderung gerecht werdenden Bedingungen mit Kraftfahrzeugen (das sind in der Regel: PKWs, PKWs mit Sonderumbauten zur Rollstuhlbeförderung, zur Beförderung von Menschen mit Behinderung geeignete Busse bzw. Behindertentransportwagen) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu befördern. Ausnahmen sind daher möglich. Soweit erforderlich sind vom Auftragnehmer geeignete Begleitpersonen einzusetzen, jedoch maximal eine Begleitperson pro Fahrzeug. Die Stellung einer Begleitperson hat auf Abruf des Auftraggebers innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen. Die Vergütung der Begleitperson erfolgt gesondert pro Stunde, wobei die Abrechnung minutengenau erfolgt. Abgerechnet werden kann nur die Zeit, in der Beförderungsteilnehmenden befördert werden (Besetztzeit).

Die Beförderungsteilnehmenden sowie Abhol-/ Rückholadressen werden dem Auftragnehmer durch die Einrichtung mitgeteilt.
Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Dritte gemeinsam mit den Beförderungsteilnehmenden der Einrichtung zu befördern.

Der in den **Anlage 3** benannte Personenkreis wird in der Auflistung mit Stichtag zum 01.09.2026 festgestellt. Änderungen des Personenkreises bis Vertragsbeginn sind möglich.
Die vorläufige Auflistung des zu befördernden Personenkreises wird dem Auftragnehmer vier Wochen vor Auftragsbeginn mitgeteilt.

Die Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH beschäftigt Personen mit geistigen und/oder seelischen und/oder mit körperlichen Behinderungen und/oder Sinnesbehinderungen, dies umfasst insbesondere Geh-, Koordinierungs-, Sprach-, Seh- und Hörbehinderungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrfachbehinderungen vorliegen können. Die geistige Behinderung stellt die überwiegende Behinderung dar.

Aus der **Anlage 3** ist ersichtlich, ob es sich um Beförderungsteilnehmende handelt, die Rollstuhlfahrer, Umsetzer oder Geher sind. Weitere individuelle Behinderungen, denen bei der Beförderung Rechnung zu tragen ist, sowie die derzeit benötigten Begleitpersonen ergeben sich ebenso aus der **Anlage 3**.

Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund den Kreis der als „Beförderungsteilnehmende“ benannten Personen mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche einschränken (z.B. längere Erkrankung oder Tod von Beförderungsteilnehmenden).

Welche weiteren Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art oder Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, ist vorab mit dem Leistungsberechtigten ggf. mit deren rechtlicher Betreuung oder der Einrichtung zu klären. Beispiel hierfür ist die Mitnahme von Gepäck der Beschäftigten vor oder nach einer Freizeit.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Beförderungsteilnehmenden pünktlich, vor Arbeitsbeginn in der **WfbM ankommen (Mo.-Fr.: 8.00 Uhr), jedoch nicht vor 7.35 Uhr.**
Auch muss sichergestellt werden, dass die Menschen mit Behinderung bis zum Ende der Arbeitszeit in der Werkstatt verbleiben können (derzeit **Mo.-Do.: 16.10 Uhr, Fr.: 13.10 Uhr**).

Ankunft in der **Förderstätte 8.15 – 9.00 Uhr**
Abholung zwischen **16.00 und 16.15 Uhr (Mo.-Do.) und 12.15 und 12.30 Uhr am Freitag**.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass an den Abholorten der Beförderungsteilnehmenden ggf. Vorgaben für Fahrzeuge zur Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaubbelastungen bestehen. Der Bieter hat selbstständig zu prüfen und sicherzustellen, dass er mit den von ihm eingesetzten Fahrzeugen alle vorgegebenen Anfahrtsorte erreichen kann.

Die Fahrtrouten und die Einsatzzeiten richten sich nach dem vom Auftraggeber genannten tatsächlichen Bedarf und können sich auch unterjährig ändern.
Tourenänderungen, bzw. zusätzlicher Fahrzeug-/Beförderungsbedarf muss mit einer 14-tägigen Vorlaufzeit von den Verkehrsunternehmen realisierbar sein.

In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen dürfen während der o.g. Einsätze ausschließlich die vom Auftraggeber benannten Beförderungsteilnehmenden sowie ggf. vom Auftraggeber benannte oder angeforderte Begleitpersonen befördert werden.
Der Auftragnehmer hat jeden Beförderungsteilnehmenden ggf. mit von den Eltern/ rechtlichen Betreuern zur Verfügung gestellten Sitzhilfen zu befördern.

Die Fahrtrouten sind so zusammenzustellen, dass die zumutbar kürzeste Beförderungsstrecke gewählt wird und dass die Beförderungsteilnehmenden bis zum Tätigkeitsbeginn an den jeweiligen Einrichtungen ankommen.

In Anlage 3 sind weitere Informationen zu dem voraussichtlichen Touren zu finden.

Durch den Auftragnehmer ist je Tour ein fester Fahrer zu benennen und einzusetzen, sowie eine ständig besetzte Fahrdienstzentrale zu unterhalten, die nicht mit Fahrern besetzt sein darf. Die ständige Erreichbarkeit der Fahrdienstzentrale zumindest in dem Zeitraum montags – freitags von 6:30 Uhr bis zum Abschluss der letzten Beförderungsfahrt ist sicherzustellen.

Da für die Beförderungsteilnehmenden aufgrund ihrer Behinderung Veränderungen oftmals zu Unsicherheit führen, sind für alle Touren grundsätzlich feste Fahrer vorzusehen. Ein Wechsel der Fahrer bei den einzelnen Touren ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmenden (z.B. Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrer des Auftragnehmers unverzüglich, spätestens nach Ende der Fahrt, dem Auftraggeber und den für den betroffenen Beförderungsteilnehmenden benannten Ansprechpartnern telefonisch mitzuteilen und entsprechend zu dokumentieren.
Die Vorgaben aus dem Gewaltschutzkonzept sind zu beachten.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich hinsichtlich Überbelegungen zu Veränderungen der eingesetzten Kraftfahrzeuge, Abweichungen von der Streckenführung und über besondere Gefahrenquellen für den Beförderungsbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.

Zur vom Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Hilfe beim Ein- und Ausstieg (ggf. auch Gepäck), ggfs. Umsetzen der zu befördernden Personen in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus einschließlich des Anlegens und Lösens aller Sitzhilfen, Sicherheitsgurte bzw. Rollstuhlbefestigungen etc., wobei ebenfalls die Leistungs- und Sorgfaltspflichten der vorstehenden Bestimmungen gelten. Körperbehinderte Personen werden im erforderlichen Umfang unterstützt und ggfs. in und aus dem Fahrzeug gehoben.

In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrzeiten. Das Rauchverbot für die Fahrer erstreckt sich auch auf die Zeiten, in denen sich Beförderungsteilnehmende im Fahrzeug befinden und sich der Fahrer am Fahrzeug aufhält.

2. Anforderungen und Bedingungen an Kraftfahrzeuge und Fahrer

Mindestanforderungen an Fahrzeuge

Die eingesetzten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich des Fahrzeugführers, geeignet und bestimmt sind (Kleinbusse), sowie die einzusetzenden Busse mit max. 30 Sitzplätzen müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.

Darüber muss der Auftragnehmer nach jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptuntersuchung eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, gem. §§41 und 42, BOKraft, der Straßenverkehrsbehörde vorlegen. Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt.

Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein.
Fahrzeuge zur Rollstuhlbeförderung müssen mit einem hydraulischen Rollstuhllift oder vergleichbar geeigneter Einstiegshilfe (z.B. Rollstuhlrampe) ausgerüstet sein.
In den Fahrzeugen müssen alle vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen sicherheits- und verkehrstechnischen Einrichtungen und Hilfsmittel für Behindertentransportkraftwagen (Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Menschen mit Behinderung besonders eingesetzt werden) in der jeweils gültigen Fassung vorhanden sein. Insbesondere ist dies die Einhaltung der DIN 75078-2, z.B. Kraftknotensystem für Rollstuhlfahrer.

Jedes Fahrzeug muss mit Kindersicherungen ausgestattet sein, um unvorhergesehenes Öffnen der Türen durch die Beförderungsteilnehmenden zu verhindern. Die Türen dürfen nur durch Fahrer oder Begleitpersonen geöffnet werden

Die eingesetzten Kraftfahrzeuge sind entsprechend der Jahreszeit ausreichend zu beheizen und zu kühlen, d.h. erforderlichenfalls zu klimatisieren.

Jedes Kraftfahrzeug ist mit einem funktionstüchtigen Handy sowie mit einer Freisprecheinrichtung auszustatten. Die Handynummern der jeweiligen Fahrer sind dem Auftraggeber sowie bei Bedarf den für die Beförderungsteilnehmenden benannten Ansprechpartnern mitzuteilen. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu Beginn jeden Kalenderjahres eine Liste mit den Namen der Fahrer, der jeweiligen Tour sowie der Handy-Nummer des Fahrers zu übergeben und diese Liste bei Veränderungen laufend zu aktualisieren.
Der Auftraggeber muss stets über aktuelle Informationen verfügen, welcher Fahrer welche Tour fährt und unter welcher Handynummer zu erreichen ist.

Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres nicht älter als 6 Jahre (vom Tag der Erstzulassung) sind und eine Laufleistung von maximal 100.000 km aufweisen.

Alle Fahrzeuge müssen mit einer eindeutigen Linienkennzeichnung versehen sein, die auch Beförderungsteilnehmende, die nicht lesen können, erkennen können.

Zu Vertragsbeginn, bzw. jeweils zu Beginn jeden Jahres überreicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste der von ihm eingesetzten Fahrzeuge unter Angabe von:

- Fahrzeughersteller
- Amtliches Kennzeichen
- Datum der Erstzulassung
- Kilometerstand

Diese angegebenen Fahrzeuge sind in der Auftragsabwicklung durch den Auftragnehmer einzusetzen. Bei Änderungen des Fahrzeugbestands hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab schriftlich unter Angabe der oben genannten Kriterien eine Mitteilung zu machen.
Zur Überprüfung der Einhaltung der an die einzusetzenden Fahrzeuge gestellten Vorgaben sowie zur Überprüfung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen können die Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH bzw. die zuständigen Behörden die Vorlage eines Gutachtens bzw. einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen.

Beide sind ebenfalls berechtigt, den Busverkehr, den Zustandes und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie das eingesetzte Fahrpersonal unangekündigt in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Personenkraftwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung sowie Behinderten-Transportfahrzeuge sind der jährlichen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO vorzuführen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen Mängel festgestellt, hat der Leistungserbringer diese unverzüglich zu beseitigen.

Der vorgehaltene Fahrzeug-Pool muss groß genug sein, um z.B. Ausfälle von Fahrzeugen oder notwendige Fahrzeugwechsel in kürzester Zeit kompensieren zu können. Fahrzeugwechsel sind z.B. in Fällen von Hinzukommen eines Rollstuhlfahrers denkbar.
Sofern der Auftragnehmer kein Ersatzfahrzeug einsetzen kann, muss er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Taxi oder für Rollstuhlfahrer einen Krankentransport zu den vereinbarten Vertragsbedingungen (einschließlich Vorgaben der Leistungsbeschreibung) mit der Beförderung beauftragen.

<u>Mindestanforderungen an Fahrerinnen/ Fahrer, Begleitpersonal</u>

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Beförderung von Menschen mit Behinderung geeignete Fahrerinnen/Fahrer einsetzen.

Die Fahrerinnen und Fahrer der eingesetzten Kleinbusse müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§48 Fahrerlaubnisverordnung) besitzen.
Sie müssen durch ein Zeugnis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang (bei Vertragsbeginn nicht älter als zwei Jahre) nachweisen, dass sie bei Unfällen Erste Hilfe leisten können, und diesen Kurs alle zwei Jahre wiederholen.
Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2) sind für die Fahrer aus Gründen der Kommunikation zwingend notwendig. Bestehen Zweifel bei einem Fahrer berechtigte Zweifel an der Erfüllung der erforderlichen Sprachkenntnisse, muss dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Nachweis vorgelegt werden.

Mit Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer für Kleinbusse und maximal bis zu 10% der eingesetzten Fahrer auch Fahrerinnen und Fahrer einsetzen, die die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzen, wenn die Fahrer zusätzlich zu den vorstehenden Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweisen.
- Sie müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten 5 Jahre ein Fahrzeug der Klasse B oder C geführt haben.
- Sie müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Der Auftragnehmer überprüft während der Vertragslaufzeit mindestens halbjährlich, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, indem er sich von allen Fahrern die Führerscheine zur Kontrolle vorlegen lässt.
Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), speziell §9 Verhalten bei Krankheit, einhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrerinnen / Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass keine Gefahr einer Übertragung einer Krankheit nach dem Bundes-Seuchengesetz besteht.

Für alle Fahrer und vom Auftragnehmer eingesetzten Begleitpersonen ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach SGB VIII §72a einzuholen und dem Auftraggeber für den jeweiligen Fahrer zu bestätigen, dass keine Eintragungen vorliegen. Wird die Bestätigung nicht rechtzeitig vor Einsatz des Personals beim Auftraggeber vorgelegt, darf das Personal nicht eingesetzt werden.
Dem Auftraggeber sind entweder a) auf Verlangen vor Beginn jedes Kalenderjahres oder b) spätestens alle zwei Kalenderjahre ohne Aufforderung des AG aktuelle erweiterte Führungszeugnisse für alle eingesetzten Fahrer vorzulegen

Begleitpersonen müssen den Beförderungsteilnehmenden entsprechend dem Grad der Behinderung Hilfe leisten, bei Streitigkeiten zwischen den Beförderungsteilnehmenden schlichten und bei Notfällen entsprechend reagieren. So kann in Notfällen, z.B. bei epileptischen Anfällen die Verabreichung eines Medikaments notwendig werden, wobei das Tätigwerden einer schriftlichen Einwilligung und Anweisung mit klaren Vorgaben zu Anlass, Zeitpunkt und Dosis durch die Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bedarf. Die Einholung dieser Angaben erfolgt durch den Auftragnehmer.
Die Eignung der Begleitpersonen ist gegenüber dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die genannten Anforderungen für Fahrer gelten mit Ausnahme des Erfordernisses der Fahrerlaubnis und der regelmäßigen amtsärztlichen Atteste ab dem 65. Lebensjahr für Begleitpersonen entsprechend.

Auf Verlangen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer bestimmte Fahrerinnen/Fahrer oder Begleitpersonen nicht mehr einsetzen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass deren Eignung und Zuverlässigkeit nicht (mehr) gegeben ist.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Fahrerinnen und Fahrer sowie Begleitpersonen einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Fahrdienstleistungen für die Beförderung von Menschen mit Behinderung freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrerinnen und Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

Bei Bedarf müssen die Fahrer an einem Jour Fixe mit den Verantwortlichen beim Auftraggeber teilnehmen, an dem aktuelle Fragen zu Beförderung besprochen werden.

Der Auftragnehmer hat die Fahrerinnen und Fahrer zu erhöhter Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung ergeben, hinzuweisen.

In Kraftfahrzeugen bis zu 8 Fahrgastsitzplätzen übernehmen die Fahrerinnen und Fahrer während der Fahrt die Beaufsichtigung der Beförderungsteilnehmenden, soweit keine Begleitpersonen eingesetzt werden, die diese Aufgabe übernehmen.

Alle Fahrer müssen vom Auftragnehmer vor ihrem Einsatz zu den verbindlichen Handlungsrichtlinien zur Prävention gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch unterwiesen werden.

Den Fahrern und Begleitpersonen ist es strikt untersagt, private Kontakte zu den Beförderungsteilnehmenden – gleich welcher Art – zu unterhalten, auch nicht über WhatsApp, Instagram, KIK, SMS o.ä..
Sie dürfen keine Geschenke annehmen oder an die Beförderungsteilnehmenden ausgeben. Die Mitnahme von Beförderungsteilnehmenden außerhalb der vertragsgegenständlichen Fahrdienstleistungen ist – auch in Privatwagen – strikt untersagt. Alle Beförderungsteilnehmenden sind ausnahmslos mit dem gebührenden Abstand und unter Wahrung der Privatsphäre zu behandeln.

Es besteht ein generelles Fotografier- und Videoaufnahmeverbot, insbesondere für Aufnahmen von Beförderungsteilnehmern und ihren Angehörigen und den Einrichtungen/ Wohngruppen.

Der Auftragnehmer belehrt alle Fahrer und ggf. eingesetzte Begleitpersonen hierüber mindestens einmal jährlich.
Die Fahrer haben ihre Unterweisung jedes Mal durch Unterschrift in einer entsprechenden Liste zu bestätigen, der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Vorlage einer Kopie der Unterschriftenliste verlangen.

3. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Auftraggeber einzustehen hat. Er ist verpflichtet, sich, seine Fahrerinnen und Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

4. Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt zum 01.03.2027. Die Laufzeit beträgt zunächst 46 Monate (bis 31.12.2030).

Der Auftraggeber behält sich die einseitige Option vor, den Vertrag anschließend zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Der Auftraggeber hat das Optionsrecht jeweils durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben. Für die rechtzeitige Ausübung des Optionsrechts kommt es auf den Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer an.
Übt der Auftraggeber eine Option nicht aus, verfallen die weiteren Optionen.

5. Vertragsstrafen, Leistungsstörungen

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Leistungspflichten, so verwirkt er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe wie folgt:

- Nichtabholung von Beförderungsteilnehmenden bei Anfahrt oder Abfahrt (ab der 2. Nichtabholung Beförderungsteilnehmender innerhalb von 14 Tagen): pro Verstoß 1.000,00 €
- Einsatz von Fahrern und Begleitpersonen, wenn vom Auftraggeber ein Einsatzverbot erteilt wurde: pro Verstoß 1.000,00 €
- Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG): pro Verstoß 1.000,00 €
- Verstoß gegen die Meldepflicht bei Verkehrsunfällen (mit und ohne Personenschaden) und Personenschäden ab 2 Stunden nach dem Unfallereignis: pro Verstoß 1.000,00 €
- Verstoß gegen die Erreichbarkeit des Fahrdienstleiters (ab dem 2. aufeinander folgenden Tag): pro Tag 300,00 €, begrenzt auf 3.000,00 € pro Monat
- Nichtbeachtung der jeweils aktuellen Tourenplanung einschließlich der festgelegten Abholzeiten: 150,00 € pro Verstoß.

Die Höhe der insgesamt verwirkbaren Vertragsstrafen in einem Kalenderjahr wird auf 5% der jährlichen Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Auftraggebers bleibt gleichermaßen unberührt.

Die Leistungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für nicht, nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäß erbrachte Beförderungsleistungen entfällt im Falle von betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen von Personen, die nicht dem Organisationsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen sind, herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar waren, mit wirtschaftlich nicht erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt des Auftragnehmers nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und nicht nur zu einer kurzzeitigen Verhinderung der Leistungserbringung führen. Ein solcher Fall lag etwa bei der Corona-Pandemie der vergangenen Jahre vor. Solche Ereignisse können in der Zukunft nicht absehbare Auswirkungen auf die jeweiligen Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis haben. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alles zu tun, was ihnen billigerweise zugemutet werden kann, um eine möglichst reibungslose Vertragsdurchführung auch in einem solchen Fall zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Falle von pandemiebedingten erheblichen Leistungsstörungen eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den billigen Interessen beider Parteien entspricht. Der Billigkeit entspricht etwa die Aufspaltung des Besetztkilometerpreises in ein Bereitstellungsentgelt für die weitere Aufrechterhaltung des Fahrdienstes durch den Auftragnehmer und ein Beförderungsentgelt für tatsächlich auch während der Zeit der Leistungsstörung durchgeführte Fahrten. Dabei sind öffentliche und private Ersatz-Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Pandemiefolgen erhält bzw. in der Zukunft voraussichtlich erhalten wird, zu berücksichtigen. Bei der Vertragsanpassung sind außerdem eventuelle Vorgaben der Kostenträger zu berücksichtigen, die die Beförderungsleistungen refinanzieren.

6. Preisgleitklausel

Die angebotenen Besetztkilometerpreise gelten in jedem Fall, ohne Anpassungsmöglichkeit für das Kalenderjahr 2027 und sind für diesen Zeitraum Festpreise.
Für die Folgejahre ist jeweils eine Anpassung bei Kostensteigerungen möglich. Die Preisanpassung erfolgt gem. 5.6., 5.7 des Vertrages.

Eine Steigerung der Kosten ist über die Vorlage der jeweiligen Aufstellung „Kostenentwicklung für das Jahr … für das private Omnibusgewerbe in Bayern“ des LBO Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. zu belegen.
Maßgeblich ist jeweils die Aufstellung für das letzte Kalenderjahr (z.B. Kostensteigerung für das Kalenderjahr 2028 auf Basis der Aufstellung für das Kalenderjahr 2027).

Sonstige Anpassungen sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass sich die täglich zu fahrenden Besetztkilometer ggf. etwa aufgrund von Zu- und Wegzug von Fahrgästen, aufgrund von Erkrankungen oder einer sonst notwendigen Anpassung der Touren ändern können.

7. Routenplanung/ Fahrplanerstellung

Zu Beginn des Vertragsverhältnisses bzw. eines jeden Kalenderjahres wird grundsätzlich der Fahrplan, die Linienführung und bei geänderter Personenzahl auch die voraussichtliche Kapazität neu festgelegt. Bei Änderungen der zu Befördernden haben Anpassungen des Fahrplanes unterjährig je nach Bedarf zu erfolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die komplette Planung und Einteilung der Beförderungsteilnehmenden in die einzelnen Bustouren.

Die Angaben zu den jeweiligen Beförderungsteilnehmenden werden dem AN vom AG vier Wochen vor Beförderungsbeginn bzw. vor Jahreswechsel bekanntgegeben.

Der Auftragnehmer hat umgehend die entsprechenden Fahrpläne aufgrund der zumutbar kürzesten Fahrtstrecke zu erstellen und spätestens 3 Wochen vor Inkrafttreten des Vertrags bzw. 3 Wochen vor Jahresbeginn an den Auftraggeber zu senden, mit diesem abzustimmen und vom Auftraggeber freigeben zu lassen. Die endgültigen Fahrpläne werden spätestens 3 Wochen nach Aufnahme der Beförderung in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und festgelegt.
Der Auftragnehmer informiert die Beförderungsteilnehmenden und deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter über die Abhol- und Wiederankunftszeiten.

Für jede Linie ist ein täglicher Nachweis zu führen, der Aufschluss über die gefahrenen Voll-Kilometer gibt (Voll-Km zählt ab Zustieg des ersten Beförderungsteilnehmenden und endet mit dem Ausstieg des letzten Beförderungsteilnehmenden). Die jeweiligen Nachweise sind monatlich abzurechnen und dem Auftraggeber spätestens zum 15. des Folgemonats zu übermitteln.

Die Fahrzeit (in der Beförderungsteilnehmende **transportiert werden) darf die Dauer von einer Stunde nur in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund der Entfernung zum Wohnort) und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber überschreiten.**

Der Auftraggeber behält sich vor, die Planung zu akzeptieren oder eine Optimierung zu verlangen.

In der **Anlage 3** sind die Angaben zu den Anschriften der Beförderungsteilnehmenden aus dem Jahr 2026 zu finden. Die Anlage gibt Auskunft darüber, welche km-Leistung im Jahr 2026 pro Tour und Woche angefallen ist. Diese km-Leistungen sind Grundlage der Angebots-Kalkulation.

8. Beförderungsvertrag

Der mit dem Auftragnehmer zu schließenden Beförderungsvertrag ist als Muster (Anlage 1) der Leistungsbeschreibung beigefügt.

Sämtlichen Vorgaben und Regelungen des Musterbeförderungsvertrages sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.

Anlage 1 Musterbeförderungsvertrag

BEFÖRDERUNGSVERTRAG

Zwischen dem

Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH
Viktoria-von-Butler-Straße 2
85244 Schönbrunn

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

N.N.

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Beförderung

1.1. Pflichten des Auftragnehmers
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beförderungsteilnehmenden öffnungstäglich von ihren jeweiligen Wohnsitzen zur Einrichtung und zurück bzw. von ihrem jeweiligen Wohnort zum ausgelagerten Arbeitsplatz behindertengerecht zu befördern. Zudem ist eine Beförderung an bis zu 15 zusätzlichen Tagen notwendig.

1.2. Fahrpläne / Tourenpläne
1.2.1. Die regelmäßigen Fahr- und Tourenpläne sind durch den Auftragnehmer auf Basis der übermittelten Start- und Zielpunkte, der Beförderungsteilnehmenden zu erarbeiten. Die Fahr- und Tourenpläne beinhalten Telefonnummer und Mobilfunknummer des Unternehmers/ des Disponenten sowie Angaben zur Streckenführung, Start- und Zielpunkten, Haltestellen und entsprechende Ankunfts- und Abfahrzeiten sowie Entfernungsangaben bzw. Fahrleistungen. Anzugeben sind die Tourennummer und für jede Tour die Mobilfunknummer des Fahrzeugs.
1.2.2. Die Pläne sind unter der Prämisse der zumutbar kürzesten Fahrtstrecke unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften zu erstellen.
1.2.3. Die vorläufigen Pläne sind spätestens 3 Wochen vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bzw. jeweils 3 Wochen vor Jahresbeginn an den Auftraggeber zu übermitteln, mit diesem abzustimmen und entsprechend freizugeben.
1.2.4. Die endgültigen Fahrpläne werden spätestens 3 Wochen nach Aufnahme der Beförderung in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und festgelegt.
Der Auftragnehmer informiert die Beförderungsteilnehmenden und deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter über die Abhol- und Wiederankunftszeiten.
1.2.5. Die abgestimmten und durch den Auftraggeber freigegebenen endgültigen Pläne werden jeweils Bestandteil dieses Vertrages.
Abweichungen von den Plänen sind nur Absprache oder aus verkehrstechnischen Gründen zulässig.

1.3. Leistungserbringung / Leistungsabnahme
Die Beförderungsteilnehmenden sind öffnungstäglich von ihren jeweiligen Wohnsitzen zur

Einrichtung und zurück bzw. von ihrem jeweiligen Wohnort zum ausgelagerten Arbeitsplatz behindertengerecht zu befördern.
Diese werden dem Auftragnehmer jeweils zum Jahresbeginn für das kommende Kalenderjahr schriftlich mitgeteilt.
Während der Schließzeiten ist der Auftragnehmer nicht zur Leistungserbringung und der Auftraggeber nicht zur vergütungspflichtigen Leistungsabnahme verpflichtet, mit Ausnahme von bis zu 15 zusätzlichen Tagen.

1.4. Kraftfahrzeuge
- siehe 2.1 -

1.5. Anpassungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs / Bedarfsänderungen

1.5.1. Änderungen der Fahr- und Tourenpläne
Notwendige Änderungen der Fahr- und Tourenpläne können sich unterjährig durch eine sich verändernde Anzahl der Beförderungsteilnehmenden ergeben.
Die Fahrtrouten und die Einsatzzeiten richten sich nach dem vom Auftraggeber genannten tatsächlichen Bedarf, wobei sich Routen/ Zeiten/ Ziele unterjährig individuell ändern können.

1.5.2. Besondere Anforderungen
Zusätzliche, besondere Anforderungen, die sich in den jeweiligen Jahren ergeben könnten, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Tourenänderungen, bzw. zusätzlicher Fahrzeug- /Beförderungsbedarf muss mit einer 14-tägigen Vorlaufzeit vom Auftragnehmer gewährleistet werden.

1.5.3. Anpassungen
Änderungen (z.B. Schließtage) werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich bekanntgegeben.
Bei rechtzeitig bekannt gegebenem Ausfall der Beförderung entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers; als rechtzeitig gilt eine Benachrichtigung, die spätestens 24 Stunden vor Tätigkeitsbeginn in der Einrichtung erfolgt.

1.5.4. Sonderfahrten
Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet etwaige Sonderfahrten, beispielsweise für einrichtungsspezifische Sonderaktivitäten, durchzuführen.
Die Vergütung entspricht den vertraglich vereinbarten Konditionen.

1.5.5. Erhebliche Abweichungen
Änderungen des Leistungsumfangs, die erheblich über das Leistungsportfolio dieses Vertrages hinausgehen, erfordern das Einvernehmen beider Vertragspartner hinsichtlich des Beförderungsentgelts.
Ist eine Anpassung nicht möglich, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Beförderungspflicht entbinden.

1.6. Beförderungspflicht
Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund (Nr. 7.4) und etwaigen Vertragsstrafen (Nr. 6) berechtigt, die Beförderung der Beförderungsteilnehmenden auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen.

1.7. Koordination und Erreichbarkeit
Durch den Auftragnehmer sind zuverlässige feste Fahrer zu benennen und einzusetzen sowie eine ständig besetzte Fahrdienstzentrale zu unterhalten, die nicht mit Fahrern besetzt sein darf.
Die ständige Erreichbarkeit der Fahrdienstzentrale ist während der Beförderungszeiträume montags – freitags von 6:30 Uhr bis zum Abschluss der letzten Beförderungsfahrt sicherzustellen.
Da für die Beförderungsteilnehmenden aufgrund ihrer Behinderung Veränderungen oftmals zu Unsicherheit führen, sind für alle Touren grundsätzlich feste Fahrer vorzusehen. Ein Wechsel der Fahrer bei den einzelnen Touren ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.
Die Handynummern der jeweiligen Fahrer sind dem Auftraggeber, sowie bei Bedarf den für die Beförderungsteilnehmenden benannten Ansprechpartnern mitzuteilen.

Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu Beginn jeden Jahres eine Liste mit den Namen der Fahrer für jede Tour mit deren entsprechender Mobilfunknummer zu übergeben und diese Liste laufend zu aktualisieren.
Der Auftraggeber muss stets über aktuelle Informationen verfügen, welcher Fahrer welche Tour fährt und unter welcher Handynummer zu erreichen ist.

1.8. Berechtigung
Berechtigt und zu befördern sind die vom Auftraggeber benannten Menschen mit Behinderung gem. § 2 SGB IX sowie ggf. deren vom Auftraggeber mitgeteilte oder angeforderte Begleitpersonen.

1.9. Informations- und Dokumentationspflicht
1.9.1. Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmenden (z. B Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrer des Auftragnehmers unverzüglich, spätestens nach Ende der Fahrt, dem Auftraggeber und den für den betroffenen Beförderungsteilnehmenden benannten Ansprechpartnern telefonisch mitzuteilen und entsprechend zu dokumentieren.
1.9.2. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich hinsichtlich Überbelegungen zur Veränderung der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Nr. 2.9), Abweichung von der Streckenführung (Nr. 1.2) und über besondere Gefahrenquellen für den Beförderungsbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.

1.10. Einhaltung des Tourenplans / Informationspflicht
1.10.1. Sind Beförderungsteilnehmende durch die benannten Ansprechpartner oder den Auftraggeber von der Beförderung abgemeldet oder ist er nicht spätestens 5 Minuten nach dem Tourenplan ggf. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkt zur Abfahrt bereit, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber von der Beförderungspflicht für diese Beförderungsteilnehmenden für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer Beförderungsteilnehmender zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn Beförderungsteilnehmende sich einer den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigern. Hiervon sind die Einrichtung und die für die Beförderungsteilnehmenden benannten Ansprechpartner unverzüglich zu benachrichtigen.
1.10.2. Jede im Einzelfall voraussehbare und jede bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten um mehr als 15 Minuten ist dem Auftraggeber unverzüglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um entsprechende Dispositionen zu ermöglichen. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass Beförderungsteilnehmende die Fahrt nicht antreten.

2. Kraftfahrzeuge

2.1. Straßenverkehrszulassung
Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen und stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand sein.

2.2. Personenbeförderung
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich des Fahrzeugführers, geeignet und bestimmt sind (Kleinbusse), müssen ebenfalls den Anforderungen vorstehender Nummer 2.1 genügen.

2.3. Hauptuntersuchung
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptuntersuchung eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, gem. §§ 41 und 42 BOKraft der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt (§ 45 BOKraft)

2.4. Klimatisierung
Die eingesetzten Kraftfahrzeuge sind entsprechend der Jahreszeit ausreichend zu beheizen bzw. zu kühlen, d.h. erforderlichenfalls zu klimatisieren.

2.5. Erreichbarkeit
Jedes Kraftfahrzeug ist mit einem funktionstüchtigen Handy sowie mit einer Freisprecheinrichtung auszustatten.

2.6. Alter des Fuhrparks
Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die zu Beginn des jeweiligen Jahres nicht älter als 6 Jahre (vom Tag der Erstzulassung) sind und eine Laufleistung von maximal 100.000 km aufweisen.

2.7. Linienkennzeichnung
Alle Fahrzeuge müssen mit einer eindeutigen Linienkennzeichnung versehen sein, die auch Beförderungsteilnehmende, die nicht lesen können, erkennen können.

2.8. Fahrzeugeinsatz
Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber jeweils zu Beginn jeden Jahres eine aktualisierte Liste der von ihm eingesetzten Fahrzeuge unter Angabe

- Fahrzeughersteller
- amtliches Kennzeichens
- Datum der Erstzulassung
- Kilometerstand

Die angegebenen Fahrzeuge sind sodann auch zwingend von dem Leistungserbringer einzusetzen.

Jede Änderung des Fahrzeugbestands hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab schriftlich unter Angabe der oben aufgeführten Kriterien mitzuteilen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der an die einzusetzenden Fahrzeuge gestellten Vorgaben sowie zur Überprüfung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen können die Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH bzw. die zuständige Behörden die Vorlage eines Gutachtens bzw. einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen.

Beide sind ebenfalls berechtigt, den Busverkehr, den Zustandes und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie das eingesetzte Fahrpersonal unangekündigt in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Personenkraftwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung sowie Behinderten-Transportfahrzeuge sind der jährlichen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO vorzuführen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen Mängel festgestellt, hat der Leistungserbringer diese unverzüglich zu beseitigen.

In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrzeiten. Das Rauchverbot für die Fahrer erstreckt sich auch auf die Zeiten, in denen sich Beförderungsteilnehmende im Fahrzeug befinden und sich der Fahrer am Fahrzeug aufhält.

3. Fahrer, Begleitpersonen

3.1. Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Fahrerlaubnisverordnung)
Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Beförderung von Menschen mit Behinderung geeignete Fahrer einsetzen.
Die Fahrer von Omnibussen und von Kleinbussen müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Fahrerlaubnisverordnung) besitzen.
Sie müssen durch ein Zeugnis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang (bei Vertragsbeginn nicht älter als zwei Jahre) nachweisen, dass sie bei Unfällen Erste Hilfe leisten können, und diesen alle zwei Jahre wiederholen.
Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2) sind für die Fahrer aus Gründen der Kommunikation zwingend notwendig. Bestehen Zweifel bei einem Fahrer berechtigte Zweifel an der Erfüllung der erforderlichen Sprachkenntnisse, muss dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Nachweis vorgelegt werden.

Alle Fahrer müssen vom Auftragnehmer vor ihrem Einsatz zu den verbindlichen Handlungsrichtlinien zur Prävention gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch unterwiesen werden.
Die Fahrer haben ihre Unterweisung jedes Mal durch Unterschrift in einer entsprechenden Liste zu bestätigen, der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Vorlage einer Kopie der Unterschriftenliste verlangen.

Mit Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer für Kleinbusse und maximal bis zu 10% der eingesetzten Fahrer auch Fahrer einsetzen, die die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzen, wenn die Fahrer zusätzlich zu den vorstehenden Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweisen
- Sie müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten 5 Jahre ein Fahrzeug der Klasse B oder C geführt haben
- Sie müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein

Der Auftragnehmer überprüft während der Vertragslaufzeit mindestens halbjährlich, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, indem er sich von allen Fahrern die Führerscheine zur Kontrolle vorlegen lässt.

3.2. Begleitpersonen
Begleitpersonen müssen den Beförderungsteilnehmenden entsprechend dem Grad der Behinderung Hilfe leisten, bei Streitigkeiten zwischen den Beförderungsteilnehmenden schlichten und bei Notfällen entsprechend reagieren. So kann in Notfällen, z.B. bei epileptischen Anfällen die Verabreichung eines Medikaments notwendig werden, wobei das Tätigwerden einer schriftlichen Einwilligung und Anweisung mit klaren Vorgaben zu Anlass, Zeitpunkt und Dosis durch die Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bedarf. Die Einholung dieser Angaben erfolgt durch den Auftragnehmer.

Die Eignung der Begleitpersonen ist gegenüber dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die genannten Anforderungen für Fahrer gelten mit Ausnahme des Erfordernisses der Fahrerlaubnis und der regelmäßigen amtsärztlichen Atteste ab dem 65. Lebensjahr für Begleitpersonen entsprechend.

3.3. Führungszeugnis
Für alle Fahrer und vom Auftragnehmer eingesetzten Begleitpersonen, die mit der Beförderung von Menschen mit Behinderung beauftragt sind, ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach SGB VIII §72a einzuholen und dem Auftraggeber für den jeweiligen Fahrer zu bestätigen, dass keine Eintragungen vorliegen. Wird die Bestätigung nicht rechtzeitig vor Einsatz des Personals beim Auftraggeber vorgelegt, darf das Personal nicht eingesetzt werden.

Dem Auftraggeber sind entweder a) auf Verlangen vor Beginn jedes Kalenderjahres oder b) spätestens alle zwei Kalenderjahre ohne Aufforderung des AG aktuelle erweiterte Führungszeugnisse für alle eingesetzten Fahrer vorzulegen.

3.4. Verhalten bei Krankheit
Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), speziell § 9 Verhalten bei Krankheit einhalten.
Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass von diesen keine Gefahr der Übertragung von Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz ausgeht.

3.5. Eignung / Zuverlässigkeit
Auf Verlangen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer bestimmte Fahrer oder Begleitpersonen nicht mehr einsetzen, wenn begründete Zweifel an deren Eignung oder Zuverlässigkeit bestehen.

3.6. Schulungen / Informationsveranstaltungen
Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Fahrer einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Fahrdienstleistungen für die Beförderung von Menschen mit Behinderung freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

3.7. Bei Bedarf müssen die Fahrer an einem Jour Fixe mit den Verantwortlichen beim Auftraggeber teilnehmen, an dem aktuelle Fragen zu Beförderung besprochen werden.

3.8. Erhöhte Vorsicht
Der Auftragnehmer hat die Fahrer zu erhöhter Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung ergeben, hinzuweisen.

3.9. Beaufsichtigungspflicht
In Kraftfahrzeugen bis zu 8 Fahrgastsitzplätzen übernimmt der Fahrer während der Fahrt die Beaufsichtigung der Beförderungsteilnehmenden.

4. Haftung und Versicherung

4.1. Haftung / Versicherung
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Auftraggeber einzustehen hat.
Er ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung etwaiger Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme für Personen- und Sachschäden von mindestens 5 Mio. € (zweifach maximiert) abzuschließen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht zu halten. Auf Verlangen des Auftraggebers und/oder des Kostenträgers hat er das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

5. Nachweis und Vergütung

5.1. Vergütung
Der Auftragnehmer erhält auf Nachweis für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung:

Voll - Kilometerpreis einschließlich Fahrer ohne MwSt.	€ ==========
Angebotener MwSt.- Satz in %	% ==========
Voll - Kilometerpreis einschließlich Fahrer inkl. MwSt.	€ ==========

5.2. Nachweis
Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Die Fahrstrecken und Touren sind einzeln im durch das Formblatt „Beförderungsnachweis“ nachzuweisen (siehe Anlage 4). Gesamtpreis netto, Umsatzsteuer sowie Gesamtpreis brutto müssen mit der Rechnungssumme übereinstimmen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer das Formblatt als Excel-Datei zum Ausfüllen auf elektronischem Weg zur Verfügung. Der Auftraggeber behält sich vor, Anpassungen an dem Formblatt vorzunehmen. Erhebliche, notwendige Anpassungen, z.B. aufgrund von Vorgaben des Kostenträger, werden frühestmöglich mit dem Auftragnehmer abgestimmt.
Dies gilt auch, insofern durch die Digitalisierung mögliche neue Technologien zum Einsatz kommen (z.B. durch zur Verfügung gestellte Eingabemasken in einem Portalzugang).

Insofern der Kostenträger andere Abrechnungsmethodiken vom Auftragnehmer einfordert oder zur Vereinfachung andere Formen der Nachweisführung in Aussicht stellt, behält sich der Auftragnehmer vor, Veränderungen in der Berichtsdarstellung zu initiieren. Der Auftragnehmer willigt ein, sich an einer Prozessoptimierung zu beteiligen.

5.3. Fahrten gemäß Nr. 1.5.4 dieses Vertrags (Sonderfahrten), die nicht über die Fahrpläne / Tourenpläne festgelegt sind, werden gesondert unter Angabe des Fahrtweges und des Zwecks der Fahrt abgerechnet.

5.4. Für das Begleitpersonal erhält der Unternehmer die Vergütungssätze, die der Bezirk Oberbayern genehmigt, in voller Höhe ausbezahlt, das sind zurzeit 18,07 € je Stunde.

5.5. Sowohl die Rechnungstellung wie auch die Bereitstellung der Beförderungsnachweise als Excel-Datei, erfolgt jeweils zeitgleich monatlich und ist spätestens zum 15. des Folgemonats dem Auftraggeber auf elektronischem Weg zu übermitteln.
Hierbei ist ab 1.1.2027 die Rechnung auf elektronischem Wege gem. § 14 UStG (Umsatzsteuergesetz) als eRechnung verpflichtend. Die vom Auftraggeber benannte Kostenstelle ist auf der Rechnung anzugeben.
Es werden nur auf elektronischem Wege eingereichte Dokumente akzeptiert.
Der Auftraggeber sichert eine Bezahlung rein netto innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung zu.

5.6. Die Angebotspreise sind für das Jahr 2027 bindend.

5.7. Eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten ist während des Jahres 2027 nicht zulässig. Nach Ablauf der Bindefrist gem. Nr. 5.5 kann eine Entgeltanpassung für Kostensteigerungen schriftlich jeweils für das Folgejahr beantragt werden.

5.7.1. Preisanpassung auf Grundlage der LBO Kostenindizes
Eine Steigerung der Kosten ist über die Vorlage der jeweiligen Aufstellung „Kostenentwicklung für das Jahr … für das private Omnibusgewerbe in Bayern“ des LBO Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. zu belegen. Maßgeblich ist jeweils die Aufstellung für das letzte Kalenderjahr (z.B. Kostensteigerung für das Jahr 2028 auf Basis der Aufstellung für das Kalenderjahr 2027).

5.7.2. Berücksichtigung der Bieterangaben im Preisblatt
Zur Berechnung der bieterspezifischen Kostensteigerung wird bei der Berechnung die zweite Spalte des LBO-Kostenindex („Anteil an den Gesamtkosten in %“) durch die Bieterangaben im Preisblatt ersetzt und die Berechnung der vierten Spalte entsprechend angepasst.

5.8. Umsatzsteueränderungsrisiko
Das Umsatzsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt entsprechend angepasst.

6. Vertragsstrafen

6.1. Für die Fälle, in denen die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom AN schuldhaft nicht eingehalten werden, sind folgende Malus-Regeln vereinbart:

- Nichtabholung von Beförderungsteilnehmenden bei Anfahrt oder Abfahrt (ab der 2. Nichtabholung Beförderungsteilnehmender innerhalb von 14 Tagen): pro Verstoß 1.000,00 €
- Einsatz von Fahrern und Begleitpersonen, wenn vom Auftraggeber ein Einsatzverbot erteilt wurde: pro Verstoß 1.000,00 €
- Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG): pro Verstoß 1.000,00 €
- Verstoß gegen die Meldepflicht bei Verkehrsunfällen (mit und ohne Personenschaden) und Personenschäden ab 2 Stunden nach dem Unfallereignis: pro Verstoß 1.000,00 €
- Verstoß gegen die Erreichbarkeit des Fahrdienstleiters (ab dem 2. aufeinander folgenden Tag): pro Tag 300,00 €, begrenzt auf 3.000,00 € pro Monat
- Nichtbeachtung der jeweils aktuellen Tourenplanung einschließlich der festgelegten Abholzeiten: 150,00 € pro Verstoß.

6.2. Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des AN trägt der AN. Die Mali können nur angesetzt werden, wenn die Vorfälle durch Mitarbeiter des AG oder von diesem ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten, zuverlässigen Dritten festgestellt sind oder wenigstens zwei unabhängige Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen.

6.3. Die Höhe der insgesamt verwirkbaren Vertragsstrafen in einem Kalenderjahr wird auf 5% der jährlichen Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Auftraggebers bleibt gleichermaßen unberührt.

6.4. Die Leistungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für nicht, nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäß erbrachte Beförderungsleistungen entfällt im Falle von betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen von Personen, die nicht dem Organisationsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen sind, herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar waren, mit wirtschaftlich nicht erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt des Auftragnehmers nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und nicht nur zu einer kurzzeitigen Verhinderung der Leistungserbringung führen. Ein solcher Fall lag etwa bei der Corona-Pandemie der vergangenen Jahre vor. Solche Ereignisse können in der Zukunft nicht absehbare Auswirkungen auf die jeweiligen Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis haben. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alles zu tun, was ihnen billigerweise zugemutet werden kann, um eine möglichst reibungslose Vertragsdurchführung auch in einem solchen Fall zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Falle von pandemiebedingten erheblichen Leistungsstörungen eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den billigen Interessen beider Parteien entspricht. Der Billigkeit entspricht etwa die Aufspaltung des Besetztkilometerpreises in ein Bereitstellungsentgelt für die weitere Aufrechterhaltung des Fahrdienstes durch den Auftragnehmer und ein Beförderungsentgelt für tatsächlich auch

während der Zeit der Leistungsstörung durchgeführte Fahrten. Dabei sind öffentliche und private Ersatz-Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Pandemiefolgen erhält bzw. in der Zukunft voraussichtlich erhalten wird, zu berücksichtigen. Bei der Vertragsanpassung sind außerdem eventuelle Vorgaben der Kostenträger zu berücksichtigen, die die Beförderungsleistungen refinanzieren.

7. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

7.1. Der Auftragnehmer setzt sich dafür ein, dass die Fahrer/Fahrerinnen in geeigneter Weise über die besonderen Gefahren und Eigenheiten der Beförderung von Menschen mit Behinderung unterrichtet werden.

Der Auftragnehmer hat die TÜV-/Dekra-Zertifizierung „Sicherer Kranken- und Behindertentransfer" bzw. eine von ihm nachgewiesene gleichwertige Zertifizierung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu halten. Die Re-Zertifizierung im vom Auftragnehmer unaufgefordert gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

7.2. Hat der Auftragnehmer Zweifel an der Berechtigung einzelner Beförderungsteilnehmender gem. Nr. 1.8, so teilt ihm der Auftraggeber auf Verlangen mit, ob die jeweiligen Beförderungsteilnehmenden nach Nr. 1.8 berechtigt sind.

7.3. Der Auftragnehmer hat sein Konzept mit verbindlichen Handlungsrichtlinien zur Prävention gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch auf Anforderung des Auftraggebers zu überarbeiten. Der Auftragnehmer unterweist seine Fahrer vor ihrem ersten Einsatz, jeweils zu Beginn eines Jahres und bei Änderungen des Konzepts zu den Inhalten.
Die Fahrer haben ihre Unterweisung jedes Mal durch Unterschrift in einer entsprechenden Liste zu bestätigen, der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Vorlage einer Kopie der Unterschriftenliste verlangen.

7.4. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Vorlage von Bankauskünften, betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder Steuerberater-Bestätigungen verlangen, wenn objektive Anhaltspunkte für berechtigte Zweifel am Fortbestand der finanziellen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers bestehen.

8. Vertragsdauer

8.1. Der Vertrag beginnt zum 01. März 2027.

Die Laufzeit beträgt zunächst 46 Monate (bis 31.12.2030).

8.2. Der Auftraggeber behält sich die einseitige Option vor, den Vertrag anschließend zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.
Der Auftraggeber hat das Optionsrecht jeweils durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben. Für die rechtzeitige Ausübung des Optionsrechts kommt es auf den Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer an.
Übt der Auftraggeber eine Option nicht aus, verfallen die weiteren Optionen.

8.3. Eine vorzeitige und unterjährige Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung etwaiger Fristen ist zulässig.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.

8.4. Wird der Vertrag aus Verschulden des Auftragnehmers vom Auftraggeber fristlos gekündigt, so ist der Auftragnehmer zum Ersatz des dem Auftraggeber daraus erwachsenden Schadens verpflichtet.

9. Vertragsgrundlagen

9.1. Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

9.1.1. Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen.
9.1.2. Die der Ausschreibung beigefügte Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen.
9.1.3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, VOL/B.
9.1.4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB).
9.1.5. Zu beachten sind ferner alle nationalen und europaweit geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und behördlichen Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz und das einschlägige Straßenverkehrsrecht in der jeweils geltenden Fassung.
9.1.6. Das Angebot des Auftragnehmers vom …..

9.2. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

10. Sonstiges

10.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

10.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.3. Gerichtsstand ist Dachau.

10.4. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

10.5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

10.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den Auftragnehmer:	Für den Auftraggeber:
Ort / Datum	Ort / Datum
Stempel / Unterschrift	Stempel / Unterschrift

Anlagen

Anlage 1	Auflistung der vom Auftragnehmer eingesetzten Kraftfahrzeuge
Anlage 2	Vereinbarung MiLoG und Auftragsdatenverarbeitung
Anlage 3	Tourenpläne
Anlage 4	Musterbeförderungsnachweis

Anlage 2 Vereinbarung MiLoG und Auftragsdatenverarbeitung

Verpflichtungs- und Haftungsfreistellungserklärung MiLoG (im Auftragsfall zu unterzeichnen)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 trat das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft. Es regelt einen flächendeckenden, branchenunabhängigen Mindestlohn. Es sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer in Deutschland einen Anspruch auf Mindestlohn in Höhe von Zurzeit (seit 01.01.2026) **13,90 €** hat.
Zum 1. Januar 2027 steigt der Mindestlohn auf **14,60 €.**

Die Einhaltung dieses Gesetzes obliegt nicht nur den Arbeitgebern, sondern auch deren Auftraggebern.

Der Auftragnehmer bestätigt gegenüber dem Auftraggeber hiermit ausdrücklich die ausnahmslose Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes, insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere -aber nicht abschließend- umfasst:
   - Entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeit-nehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
   - Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seine Arbeitnehmer/innen rechtzeitig aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend an dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
   - Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, -einschließlich – aber nicht abschließend- von
   - Forderungen der eigenen Arbeitnehmer
   - behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen
   - sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgung- und Rechtverteidigungskosten rechtsverbindlich

     freizustellen

sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeit-nehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz steht.
4. Zusätzlich zu der Pflicht des Auftragnehmers zur Haftungsfreistellung verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Verletzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten dem Auftraggeber pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigen Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und Landgericht überprüfbaren Höhe zu zahlen.
5. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Für den Auftragnehmer:	Für den Auftraggeber:
Ort / Datum	Ort / Datum
Stempel / Unterschrift	Stempel / Unterschrift

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO
(im Auftragsfall zu unterzeichnen)

Franziskuswerk

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO

zwischen

Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH
Viktoria-von-Butler-Str. 2
85244 Schönbrunn
vertreten durch Michaela Streich (Geschäftsführerin) und Markus Holl (Geschäftsführer)

- nachfolgend Auftraggeber -

und

Name des Auftragnehmers
Adresse
Kontaktdaten

- nachfolgend Auftragnehmer -

1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.

Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers in dessen Auftrag verarbeiten.

In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. In diesem Sinne ist der Auftraggeber der „Verantwortliche“, der Auftragnehmer der „Auftragsverarbeiter“. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Gegenstand der Verarbeitung

Gegenstand dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung des Beförderungsvertrags für Menschen mit Behinderung gemäß den vertraglich vereinbarten Leistungen.
Die Datenverarbeitung ist zur Erbringung der Beförderungsleistungen erforderlich und wird nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und gemäß dessen Weisungen. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken ist nicht gestattet.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3 Art, Zweck und Betroffene der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Organisation, Durchführung und Abrechnung der Beförderungsleistungen.
Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Organisation, Speicherung, Übermittlung und Löschen von Beschäftigtendaten.

Von der Verarbeitung betroffen sind Mitarbeiter des Auftraggebers, zu befördernde Personen, für diese benannte Ansprechpartner.

Verarbeitet werden insbesondere folgende Datenkategorien:

- Stammdaten der betroffenen Personen (Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. Kundennummer)
- Gesundheitsbezogene Angaben, soweit erforderlich (z. B. Mobilitätseinschränkungen, Hilfsmittelbedarf)
- Beförderungsdaten (Abhol- und Zielort, Beförderungszeit, Begleitpersonen)
- Abrechnungsdaten (Fahrtkosten, Kostenträger, Leistungszeitraum)

4 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber eine kirchliche Einrichtung ist, die zwingend dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz – KDG (in der jeweils gültigen Fassung) unterliegt.
Die Vertragsparteien beziehen daher die Anwendung des KDG, insbesondere §§ 29 und 31 KDG, sowie die Beachtung der dort getroffenen Vorschriften ausdrücklich in diese Vereinbarung ein.

5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

(2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren und alle Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(6) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich

der Auftrag-nehmer, den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist. Dies gilt insbesondere bei Auskunfts-, Löschungs- und Berichtigungsersuchen.

(7) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO).

(8) Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, personenbezogenen Daten nur so lange aufzubewahren bzw. zu speichern, wie dies zur Erfüllung des Beförderungsvertrags erforderlich ist. Nach Abschluss des Vertragsverhältnisses sind personenbezogene Daten gemäß Weisung des Auftraggebers zu vernichten oder zurückzugeben. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Vernichtung bzw. Rückgabe auch bei Subunternehmern herbeizuführen.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) bekannt wird.
Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

5 Unterauftragsverhältnisse

Eine Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.
Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

6 Kontrolle und Nachweise

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Datenschutzvereinbarung beim

Auftragnehmer in angemessenem Umfang zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer stellt auf Verlangen alle erforderlichen Nachweise über die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Pflichten zur Verfügung.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

7 Laufzeit

Diese Datenschutzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Beförderungsvertrags. Nach Vertragsende gelten die Pflichten zur Vertraulichkeit und Löschung fort.

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(3) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Auftraggeber	Auftragnehmer

Anlage 3 Daten zur Tourenplanung

- Linienpläne und Zusammenstellung mit Kilometerangaben, siehe separate Dokumente

Anlage 4 Musterbeförderungsnachweis

- siehe separate Dokumente

- ENDE DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG -